

Dienstfahrt mit Privat-Pkw & Schadensregulierung

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wer finanziell dafür einstehen muss, wenn ein Mitarbeiter¹ mit dem privaten Pkw eine Dienstfahrt unternimmt und dabei der Mitarbeiter oder Pkw-Insassen verletzt werden oder ein Schaden am Pkw entsteht. Beispielsweise fährt eine Erzieherin im Rahmen des Kindergartenbetriebes Kindergartenkinder zu einem Ausflugsort oder ein Mitarbeiter der sozialpädagogischen Familienhilfe fährt Kinder der zu betreuenden Familie zur Schule.

1. Verhältnis Mitarbeiter/in – Dienstgeber

a) Sachschaden am Pkw des Mitarbeiters:

Der Dienstgeber haftet unter bestimmten Voraussetzungen für Schäden, die an Vermögensgegenständen des Mitarbeiters eintreten. Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenstand in den Betrieb „eingebracht“ wurde. Das heißt, es muss eine betriebliche Veranlassung geben bzw. einen Bezug zum Arbeitsverhältnis. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Mitarbeiter eine vom Dienstgeber veranlasste und genehmigte (oder geduldete) Fahrt mit dem Privat-Pkw unternimmt und während der Fahrt ein Schaden am Pkw eintritt.² In entsprechender Anwendung des § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat der Mitarbeiter gegen den Dienstgeber einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Unfallschadens am Fahrzeug. Dieser Ersatzanspruch kann durch ein etwaiges **Mitverschulden** des Mitarbeiters begrenzt sein, § 254 BGB analog.

Grundsätzlich hat der Schuldner Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten, § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB. Diese Grundregel gilt auch im Arbeitsverhältnis. Es können aber Ausnahmen bzw. Haftungserleichterungen greifen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gelten die **Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung**.³ Das bedeutet:

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

² Ständige Rechtsprechung des BAG, siehe BAG vom 23.11.2006 – AZR 701/05; Papenheim, in: Arbeitsrecht der Caritas AT § 5 Abs. 5 Rn. 49

³ BAG vom 23.11.2006 – AZR 701/05

Hat der Mitarbeiter den Verkehrsunfall und somit den Schaden am Pkw **leicht fahrlässig** verursacht, so hat der Dienstgeber den Schaden am Privat-Pkw zu ersetzen. Hat der Mitarbeiter mit **normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit** gehandelt, wird der Schaden am Pkw zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter geteilt. Hat der Mitarbeiter den Unfall **grob fahrlässig** verursacht, trägt er den Schaden am Pkw in der Regel allein.

Von **leichter Fahrlässigkeit** ist auszugehen, wenn von einem Fall des „typischen Abirrens“ der Arbeitsleistung ausgegangen werden kann; namentlich bei einfachem „Sich-Vergreifen“, „Sich-Versprechen“ oder „Sich-Vertun.“⁴ **Leicht fahrlässig** handelt beispielsweise, wer mit einem porösen Reifen am Auto fährt, diesen Defekt (leicht fahrlässig) nicht erkannt hat und der Reifen während der Fahrt platzt und zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden am Auto führt.⁵

Eine **normale (mittlere) Fahrlässigkeit** ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer ohne Vorwurf besonderer Schwere die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat.⁶ Das sind die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle. Beispiel: Der Mitarbeiter fährt unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und übersieht einen von rechts kommenden vorfahrtsberechtigten Pkw, weil ihm die Sicht durch einen kurz vor dem Kreuzungsbereich geparkten Lkw versperrt ist.⁷

Grobe Fahrlässigkeit fällt dem Arbeitnehmer zur Last, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Grad verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.⁸ Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Mitarbeiter aufgrund Alkoholkonsums fahruntüchtig ist, trotzdem Auto fährt und einen Verkehrsunfall verursacht.⁹

Haftungsregelung nach der AVO:

Beschäftigte des verfassten Bereiches der Erzdiözese Freiburg haften für Schäden so wie die Kirchenbeamten der Erzdiözese. **§ 4 Abs. 6 AVO** verweist auf die Kirchenbeamtenordnung (**KBO**). Das bedeutet, dass diese Mitarbeiter nur dann haften, wenn sie die ihnen arbeitsvertraglich obliegenden Pflichten **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verletzen, **§ 1 Abs. 2 b) KBO**¹⁰ i.V.m. **§ 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)**. Handeln sie mit normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit, so haften sie nicht. Den Schaden trägt in diesem Fall der Dienstgeber (keine Schadensteilung).

⁴ Preis, in: Erfurter Kommentar § 619a Rn 17

⁵ BAG vom 23.11.2006 – 8 AZR 701/05

⁶ Preis, in: Erfurter Kommentar § 619a Rn 16

⁷ LAG Bremen v. 26.07.1999 – 4 SA 116/99

⁸ Preis, in: Erfurter Kommentar § 619a Rn 15; Papenheim, in: Arbeitsrecht der Caritas AT § 5 Abs. 5 Rn. 19

⁹ Papenheim, in: Arbeitsrecht der Caritas AT § 5 Abs. 5 Rn. 24

¹⁰ Früher § 109 KBO; zum 01.01.2012 neue Kirchenbeamtenordnung (KBO) in Kraft getreten

Haftungsregelung nach den AVR Caritas:

Die Haftung des Mitarbeiters gegenüber dem Dienstgeber wird in § 5 Abs. 5 AVR AT auf **grob fahrlässig** und **vorsätzlich** verursachte Schäden beschränkt – so wie nach der AVO bzw. der KBO. Auch hier haftet der Mitarbeiter nicht für Pflichtverletzungen, die er mit normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit begeht (keine Schadensteilung).

Das bedeutet, dass das arbeitsrechtliche Haftungsrisiko für Mitarbeiter nach AVO und AVR nur noch bei schweren Pflichtverletzungen gilt. Der Mitarbeiter haftet nur, wenn er eine arbeitsrechtliche Pflicht **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verletzt hat. Das ist eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung zu Gunsten der Mitarbeiter.

Schadensverursachung durch Dritte:

Hat ein Dritter den Unfall verursacht, so hat dieser bzw. dessen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung den Schaden am Pkw zu regulieren.

Umfang der Schadensregulierung:

Zu ersetzen ist der Sachschaden am Pkw, der Nutzungsausfall und ein evtl. Rückstufungsverlust in der (eigenen) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

b) Personenschaden:

Für Personenschäden, die durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten entstehen, hat grundsätzlich **die gesetzliche Unfallversicherung** einzustehen. Der Dienstgeber hat insoweit einen Freistellungsanspruch. Das heißt, er ist bei Personenschäden der Mitarbeiter und der Kinder, die seine Kindertageseinrichtung oder Schulen besuchen, von der Haftung freigestellt.¹¹ Eine Ausnahme für die Haftungsbefreiung wegen Personenschadens liegt nur dann vor, wenn der Dienstgeber den Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Arbeitsunfall bei Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist, § 104 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

Der Mitarbeiter ist ebenfalls von der Haftung freigestellt, es sei denn, er hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder bei einer Handlung, die ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen darstellt, § 101 SGB VII. Die Geschädigten haben in der Regel Ansprüche auf Leistungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.¹²

Das bedeutet: Erleidet der Mitarbeiter auf einer dienstlich veranlassten Fahrt mit dem Privat-Pkw einen Verkehrsunfall und wird er dabei verletzt oder wird ein mitfahrende Kollege verletzt oder mitfahrende Kindergartenkinder, so liegt ein versicherter

¹¹ Papenheim, in: Arbeitsrecht der Caritas AT § 5 Abs. 5 Rn. 6

¹² Papenheim, in: Arbeitsrecht der Caritas AT § 5 Abs. 5 Rn. 10

Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII vor und die zuständige Berufsgenossenschaft hat die entsprechenden Heil- und Behandlungskosten zu übernehmen.

Schadensverursachung durch Dritte:

Hat ein Dritter den Unfall verursacht, so hat dieser bzw. dessen Haftpflichtversicherer die Heil- und Behandlungskosten zu übernehmen. Die Krankenkasse der Verletzten hat einen Regressanspruch gegen den Schadensverursacher.

2. Verhältnis Dienstgeber – Versicherung

Die Erzdiözese Freiburg hat im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht über das Versicherungsbüro Löffler so genannte Sammelversicherungsverträge abgeschlossen. Dazu gehört auch eine Dienstreise-Haftpflichtversicherung. Zu beachten ist, dass diese „Dienstreise-Haftpflicht“ für **Dienststellen und Einrichtungen der Caritas** (mit Ausnahme der Tageseinrichtungen für Kinder) nicht gilt! Die betreffenden Einrichtungen (z.B. Sozialstationen) müssen eine eigene Dienstreise-Haftpflicht abschließen.

Vom Versicherungsbüro Löffler haben wir in Bezug auf die Schadensregulierung bei Dienstfahrten mit dem Privat-Pkw folgende Auskunft bekommen:

Erleidet eine Erzieherin anlässlich einer genehmigten Dienstfahrt einen Personenschaden, besteht Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Wird bei dieser Dienstfahrt der Privat-Pkw der Erzieherin beschädigt, besteht Versicherungsschutz über die Dienstreise-haftpflichtversicherung der Erzdiözese. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer den Rückstufungsverlust bei Regulierung eines Fremdschadens durch die eigene Kraftfahrthaftpflichtversicherung.

Wird ein Kindergartenkind auf dem Weg von der Wohnung zum Kindergarten bzw. umgekehrt verletzt, werden die Arzt- und Krankenhauskosten etc. über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) reguliert. Gleiches gilt, wenn eine Erzieherin mit ihrem Pkw Kinder von der Wohnung zum Kindergarten mitnimmt bzw. diese nach Beendigung zurück fährt. Diese Fahrten müssen jedoch grundsätzlich mit dem Träger des Kindergartens und den Eltern abgesprochen werden. Unter diesen Versicherungsschutz fallen auch Fahrten zu anderen Spielplätzen oder Ausflugsfahrten im Rahmen des Kindergartenbetriebs.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich um eine angeordnete und genehmigte Dienstfahrt handelt und weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Für die versicherten Fahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeugvollversicherung mit einer **Selbstbeteiligung von 500,00 EUR**. Diesen „Selbstbehalt“ hat der Dienstgeber zu tragen.

Eine Übersicht zu den abgeschlossenen Sammelversicherungsverträgen bzw. Sammeltarifen und weitere Informationen ergeben sich aus der Broschüre „Sichere Aussichten – Versicherungsschutz in der Erzdiözese Freiburg“, die über die Homepage des Erzbischöflichen Ordinariats abrufbar ist.¹³

3. Fazit:

Das **arbeitsrechtliche Haftungsrisiko** trifft Mitarbeiter nach AVO und AVR nur bei schweren Pflichtverletzungen (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit).

Mitarbeiter/innen, die auf einer genehmigten oder geduldeten Dienstfahrt mit dem Privat-Pkw einen **Sachschaden** am Pkw erleiden, haben gegen den Dienstgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Regulierung des Sachschadens – es sei denn, sie haben den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Dienstgeber kann den Schaden an seine Dienstreise-Haftpflichtversicherung weiterreichen (sofern diese besteht).

Personenschäden werden in der Regel von dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger reguliert. Insoweit besteht ein Freistellungsanspruch für Dienstgeber und Mitarbeiter.

Tabellarische Übersicht:

Wer reguliert welchen „Schaden“?

Personengruppe	Art des Schadens	Genehmigte Dienstfahrt mit <u>Privat-Pkw</u>
Mitarbeiter/in z.B. Erzieher/innen	Personenschaden	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
	Sachschaden (am eigenen Pkw)	Der Dienstgeber bzw. seine Dienstreise-Haftpflichtversicherung • Schaden am Privat-Pkw • Nutzungsausfall • evtl. Rückstufungsverlust
Kindergartenkinder	Personenschaden	Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) Sie reguliert z.B. Arzt- und Krankenhauskosten.

¹³ Homepage: www.erzbistum-freiburg.de/html/versicherungen639.html, Download-Archiv, Versicherungen